

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/003-2007

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Dr. Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
23. Oktober 2007

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.10.2007
Ltg.-**987/L-8/2-2007**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 2007, G 212/06, § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes – LAG, BGBl. Nr. 287 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2006, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 48/2007 kundgemacht.

Das LAG enthält Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft und stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“). Ein land- und forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Kompetenztatbestandes liegt nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 13.639/1993) nur dann vor, wenn es sich um eine Tätigkeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der aufgehobene § 1 Abs. 5 LAG hat jedoch nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beschrieben, sondern bestimmte Tätigkeiten – in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmungen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen - schlechthin der Land- und Forstwirtschaft zuge-

ordnet, und zwar „unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden“.

Der VfGH führte dazu aus, dass keines der genannten Unternehmen schon für sich ein zur Land- und Forstwirtschaft gehörender Betrieb sei; in dieser Richtung sei auch keine systemimmanente Fortentwicklung dieses Begriffes im Verhältnis zur übrigen Wirtschaft erkennbar. Eine – wie immer geartete – Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb zählt aber nach der Rechtsprechung des VfGH nicht zur Land- und Forstwirtschaft.

§ 1 Abs. 5 LAG hat damit insgesamt die Kompetenz des Bundes als Gesetzgeber nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG in Richtung der ausschließlichen Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 11 B-VG (Arbeitsrecht) überschritten, weshalb die Bestimmung zur Gänze aufgehoben wurde.

Die Ausführungen des VfGH gelten auch für die Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG).

Unter Kammern für Arbeiter und Angestellte „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ – für die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig sind – sind Einrichtungen für „land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte“ zu verstehen. Die für die Regelung des Arbeitsrechts maßgebliche Kompetenzgrenze, die zur Aufhebung des § 1 Abs. 5 LAG geführt hat, stellt somit auch jene für die beruflichen Vertretungen dar.

Aus diesem Grund soll die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 7 NÖ Landarbeiterkammergesetz ersatzlos entfallen.

Das Erkenntnis des VfGH wird auch gleichzeitig in einer Novelle der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nachvollzogen und die entsprechende Ausführungsbestimmung ersatzlos gestrichen.

B)

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109) und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über

das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77, sind auch im NÖ Landarbeitsrecht umzusetzen.

Dieser Umsetzungsverpflichtung soll mit dieser Novelle im § 23 nachgekommen werden.

Demnach sind neben den bisher passiv Wahlberechtigten auch Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und das Recht auf Aufenthalt besitzen, ebenfalls berechtigt in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer gewählt zu werden.

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Kosten für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat